

Wilsdruffer Tageblatt

Zeitungssprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Ersteilung erfolgt mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Preis pro Blatt monatlich 4 Mk., vierteljährlich 12 Mk., halbjährlich 22 Mk., auf dem Lande 4.50 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 13.50 Mk., halbjährlich 25.50 Mk., auf dem Lande 15.00 Mk. Alle Postanfragen und Postbestellungen sind an den Verleger zu richten. Im Falle einer Kündigung ist die Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Monats vorzunehmen. Im Falle einer Kündigung ist die Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Monats vorzunehmen.



Abonnementpreis 1 Mk. für die gewöhnliche Korrespondenz oder deren Namen, Letzteres 60 Pf., Anzeigen 2.50 Mk. Bei Abrechnung und Jahresabschluss entsprechende Probenblätter, Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur bei Bedarf) die Zustellung der Korrespondenz 30 Pf., Anzeigen 50 Pf. Anzeigenannahme bis nachmittags 30 Uhr. Für die Abrechnung der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Abonnementpreis enthält, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Abnehmer in Reichweite gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Thorandt. Verleger und Drucker: Arthur Fischunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Kästner, für den Inseratenteil: Arthur Fischunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 33.

Mittwoch den 9. Februar 1921.

80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Gewerbegerichtswahlen.

1. Für das Gemeinsame Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meissen finden die Wahlen der Beisitzer

Sonntag den 13. März 1921

statt, und zwar für die Arbeitgeber vormittags von 9—11 Uhr und für die Arbeitnehmer vormittags von 11 bis nachmittags 1 Uhr.

2. Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer haben je 20 Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die einzelnen Gemeinden sind den aus der nachstehenden Liste O ersichtlichen Wahlbezirken zugeeilt. Das Wahlrecht wird in den dort bezeichneten Wahlstellen ausgeübt. Es darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Wahl seine Wohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat, oder wo er in Arbeit steht. Zwischen mehreren hiernach zulässigen Wahlstellen hat der Wahlberechtigte die Auswahl. Das Stimmrecht ist in Person und durch weiße Stimmzettel ohne wesentliche äußere Merkmale auszuüben.

4. Die Wähler haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Persönlichkeit und Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeiter ein Zeugnis, wie solche von der Polizeibehörde des Wohnorts oder von den Arbeitgebern ausgestellt werden. Vorbrücke für die Zeugnisse können die Arbeitgeber von den Herren Gemeindevorständen der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beziehen. Den Arbeitern wird dringend empfohlen, sich einige Tage vor der Wahl diese Zeugnisse zu verschaffen.

Die als Stimmberechtigter vom Wahlvorstand anerkannten legen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

5. Stimmberechtigter sind

a) als Arbeitgeber: selbständige Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines Gewerbeunternehmens übt jeder das Stimmrecht für sich aus. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach b) als Arbeiter gelten.

b) als Arbeiter: Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet (also auch solche in der Innenschiffahrt, dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, dem Maurer- und Zimmerergewerbe, in Steinbrüchen), ferner Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 30000 Mark nicht übersteigt; auch solche zur Zeit der Wahl erwerbslose Personen, die bis zum Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit in der fraglichen Berufsgruppe tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie den Willen, in Zukunft in eine andere Berufsgruppe überzugehen, bereits in einer zweifel auslöschenden Weise zu erkennen gegeben haben.

Weibliche Personen sind, sofern bei ihnen die Voraussetzungen unter a) oder b) gegeben sind, zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt.

(Nichtwahlberechtigt sind insbesondere land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgenossen, Arbeiter in Eisenbahnbetrieben, Berg- sowie Tonarbeiter. Auch Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie Arbeiter, welche in den unter Militärverwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, haben nicht mitzuwählen.)

6. Voraussetzung für das Stimmrecht der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeiter ist, daß sie

a) das 20. Lebensjahr vollendet haben,
b) im Gewerbegerichtsbezirke Wohnung oder gewerbliche Beschäftigung haben,
c) zum Amte eines Schöffen fähig sind. (Nach e) sind insbesondere Personen von der Wahl ausgeschlossen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.)

7. Wählbar ist jeder Stimmberechtigter, der das 30. Lebensjahr vollendet hat.

8. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundätzen der Verhältniswahl. Dieses Wahlgesetz setzt sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Vorhandensein von mindestens zwei Wählerparteien voraus, deren jede ihre Wahlkandidaten in einer sogenannten Vorschlagsliste zu benennen hat.

Die Stimmabgabe erfolgt für die Wählerpartei bez. für deren Vorschlagsliste, indem von den zu vergebenden 20 Stimmen auf jede Vorschlagsliste soviel Stimmabgaben, als dem Verhältnis der auf die Liste entfallenden Stimmzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden 20 Beisitzer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu enthalten und muß auch von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Auf Erfordern haben die Unterzeichner ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.

9. Eine gültige Stimme kann nur für eine eingereichte Vorschlagsliste abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

10. Die Wahlberechtigten werden daher hiermit aufgefordert, bis spätestens zum

27. Februar 1921

Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei dem unterzeichneten Gewerbegericht unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters einzureichen. Die eingereichten Vorschlagslisten werden vor der Wahl in dem Meißner Tageblatt, in der Volkszeitung für Meissen usw. und in dem Wilsdruffer Tageblatt unter Weglassung der Unterschriften veröffentlicht. Wird bis zum Ablauf des 27. Februar 1921 von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so kommt für die betreffende Wählergruppe die Wahl in Wegfall, und es gelten die in der eingereichten Liste gültig bezeichneten als gewählt.

Meissen, am 8. Februar 1921.

2827

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Gewerbegerichts für Gemeinden
im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meissen.

Liste der Wahlbezirke und Wahlstellen.

1. Weinböhla (Sitzungsaal in dortigen Rathaus) mit Niederau,
2. Rötzig (Wahlhof Rötzig) mit Wilsberg,
3. Coswig (Ratskeller) mit Neudorfswitz,
4. Brodowitz mit Kleben (Wahlhof zu Brodowitz) mit Ederwitz,
5. Pfäfersgasse (Restaurant Friedensbain) mit Hintermauer, Obermeiß, Niedermeiß, Klosterhäuser,
6. Garfede (Wahlhof Garfede) mit Dobitz, Rabschütz,
7. Schletta (Restaurant Ziegelei Schletta) mit Niederjähna, Rorbitz, Lohain,
8. Jehren (Wahlhof Jehren) mit Schieritz, Reilbusch,
9. Jabel (Wahlhof Jabel).

Bei uns stab eingegangen vom

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen das 30. und 31. Stück vom Jahre 1920 vom Reichsgesetzblatt Nr. 228 bis 237 vom Jahre 1920.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlag in der Hausflur des Verwaltungsgebäudes ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 7. Februar 1921.

2228

Der Stadtrat.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wilsdruff erloschen ist, wird der Stadtbezirk nunmehr von der Beobachtung befreit.

Wilsdruff, am 7. Februar 1921.

2227

Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Die Wilsdruffer Sachverständigenkonferenz findet erst nach der Londoner Besprechung statt.

Das Jahr 1920 schließt für die Stadt Berlin mit einem Defizit von dreihundert Millionen Mark ab.

Frankreich und Polen haben ein gegen Deutschland gerichtetes militärisches Abkommen geschlossen.

Vorsicht!

Die Antwort auf die einmütige Kundgebung des Deutschen Reichstages, auf die entschiedene und würdige Zurückweisung der Pariser Beschlüsse durch den deutschen Außenminister Dr. Simons hat die französische Öffentlichkeit, lenkbar wie sie ist, dem britischen Ministerpräsidenten überlassen.

Man wußte, daß Lloyd George am Wochenende zweimal in Birmingham sprechen würde, und hatte daraufhin offenbar den Wind erhalten, so lange zu schweigen. Mit bewundernswürdiger Disziplin wurde diese Weisung befolgt und nun erst, nachdem das Oberhaupt der englischen Regierung das Stichwort ausgegeben hat, wird es auch von der Pariser Presse in allen Quartieren aufgenommen. Wie immer, jeden Tag auch die Birminghamer

häuser Neben des britischen Ministerpräsidenten aus Brüssel und Schlandt zusammen. Je nach Neigung kann man die eine oder die andere Seite seiner Sprechübungen mehr oder weniger auf sich wirken lassen. Wir Deutsche haben aber vor allen Dingen Veranlassung, ein scharfes Ohr zu haben für die Versuche, die eben erst wieder neu gevormte Einheitsfront zur Abwehr der Pariser Beschlüsse von außen her zu unterwühlen. Lloyd George bedient sich dazu genau der gleichen Mittel, die ihm während des Weltkrieges zur Niedergewinnung unseres Kampfes zur Hand waren. Mit unverkennbarer Absicht spricht er von dem Deutschland von 1914, das auch jetzt noch immer nicht der Vergangenheit anzugehören scheint. Man sage zwar, die deutschen Herrscher hätten allein den Krieg verursacht, während das deutsche Volk nicht hinter ihnen gestanden habe, aber selbst die deutschen Sozialisten hätten doch ihre Regierung während des Krieges nach Kräften unterstützt und sich gern an der Deute beteiligt, die man im Falle eines Sieges dem Feinde auferlegt hätte. Und bei den Besprechungen mit Dr. Simons könne er das unangenehme Gefühl nicht los werden, als würden hinter diesem Manne, für den er im übrigen ein paar lobende Bemerkungen nicht verschmähte, immer noch die Männer von 1914. Flugs sind nun die Pariser Blätter bei der Hand, um nun auch ihrerseits in die gleiche

Kerbe zu schlagen. Sie machen die Entdeckung, daß die Reichsparteien in Deutschland von Bayern aus einen deutlich erkennbaren Druck auf Berlin ausüben im Gegensatz zu gewissen Einzelementen in Norddeutschland und in Westfalen (gemeint sind die Kommunisten), die sowohl in der Entwaffnung, als auch in der Wiederherstellungsfrage nachgeben wollten. Auf diese Weise drohe ein gefährlicher Geisteszustand in Deutschland um sich zu greifen, und man müsse befürchten, daß die Offiziere der Kontrollkommission das Opfer neuer Angriffe werden könnten, wenn die deutsche Regierung nicht einschreite, was zu tun sie nicht gewillt scheint. Wie man sieht, sollen also die Neben Deutschen wieder einmal munter aufeinander gehetzt werden, weil man gegen ihre einmütige Entschlossenheit die famosen Pariser Beschlüsse denn doch für unüberwindlich hält. Das Gespenst der Männer von 1914 wird heraufbeschworen, um diejenigen Deutschen, die das Ergebnis der Pariser Konferenz lebend gemacht hat, wieder zu blenden. Selbst der maßvolle und in seiner unerschütterlichen Besonnenheit so ziemlich allen Deutschen gleich sympathische Dr. Simons wird in eine herabsetzende Verbindung mit dem Deutschland von 1914 gebracht, als wenn er auf dem besten Wege wäre, ein gleiches Weltverbrechen zu verursachen, wie dasjenige, um dessen Verhinderung noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist.